

Bericht des Vorstands
der Wiener Privatbank SE
FN 84890 p mit Sitz in Wien
(die "Gesellschaft")

gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG (Ausschluss des Bezugsrechts)

zum Tagesordnungspunkt 8. der
ordentlichen Hauptversammlung am 12.06.2025

1. Hintergrund

Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben der Hauptversammlung der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 8. vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Widerruf des bis zum 30. September 2025 genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung, wonach der Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt wird, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.680.272 durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital), unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, bis zum 31. Mai 2030 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.680.270,94 durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital sowie aus diesem Tagesordnungspunkt ergeben, zu beschließen. § 4 Abs. 4 der Satzung der Wiener Privatbank SE wird dementsprechend geändert.

2. Rechtsgrundlagen

Der Vorstand wird ermächtigt, bei der Ausgabe neuer auf Inhaber lautender Stückaktien aus dem genehmigten Kapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre

ganz oder teilweise auszuschließen. Die Mitglieder des Vorstands erstatten daher gemäß § 170 Abs 2 und § 153 Abs 4 AktG den nachfolgenden

Bericht

an die Hauptversammlung über den Grund eines allfälligen Bezugsrechtsausschlusses.

3. Interesse der Gesellschaft

Für die Wiener Privatbank ist es von zentraler Bedeutung, flexibel auf sich bietende Wachstumschancen reagieren zu können sowie einen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft oder eine Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft rasch und kostengünstig, allenfalls durch die Platzierung neuer Aktien im Rahmen eines accelerated bookbuilding Verfahrens oder privat placement abdecken zu können. Das genehmigte Kapital gewährt als markübliches Instrument die erforderliche Flexibilität, um andere Unternehmen bzw Unternehmensteile zu erwerben. Die Aktien aus genehmigtem Kapital sollen auch dazu verwendet werden können, um allfällige Wandelschuldverschreibungen oder Pflichtwandelanleihen bedienen zu können. Der Bezugsrechtsausschluss ist dabei aus mehrfachen Gründen im Interesse der Gesellschaft.

3.1. Sicherstellung der notwendigen Flexibilität bei Akquisitionen

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts verschafft dem Vorstand die notwendige Flexibilität, um Aktien aus genehmigtem Kapital bei Bedarf auch als (teilweisen) Kaufpreis für Erwerbsvorgänge einzusetzen. Dies wird von Veräußerern häufig gewünscht, schon die Liquidität der Gesellschaft und fördert den Zusammenhalt bei gemeinsamer Eigentümerschaft des Erwerbsobjekts. Die genaue Ausgestaltung solcher Transaktionen erfolgt im Einzelfall unter Beachtung der Satzung und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

3.2. Möglichkeit zur raschen Kapitalbeschaffung

Es liegt im Interesse der Wiener Privatbank, einen etwaigen Finanzierungsbedarf – etwa zur Finanzierung von Akquisitionen, zur Ausweitung der Geschäftstätigkeit, für Großprojekte, zur Stärkung der Kapitalstruktur oder zur Refinanzierung – rasch durch die Platzierung neuer Aktien decken zu können. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht eine schnelle Platzierung von Aktien, ohne ein zeit- und kostenintensives Bezugsrechtsverfahren durchführen zu müssen. Kapitalerhöhungen ohne Bezugsrecht können insbesondere im Rahmen eines beschleunigten Bookbuilding-Verfahrens (accelerated bookbuilding) zu besseren Bedingungen und mit geringerem Platzierungsrisiko durchgeführt werden als vergleichbare Kapitalerhöhungen mit

Bezugsrecht. Die Gesellschaft ist nicht dem Risiko von Marktschwankungen während einer Bezugsfrist ausgesetzt, was von Investoren regelmäßig als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert wird. Zudem entfällt bei einer Platzierung an einen eingeschränkten Investorenkreis oder bei einer Privatplatzierung die Pflicht zur Prospekterstellung, was erhebliche Ressourcen und Kosten spart.

Insgesamt kann die Gesellschaft durch den Bezugsrechtsausschluss kurzfristig auf günstige Marktsituationen reagieren und das Risiko einer nachteiligen Veränderung der Marktbedingungen während einer Bezugsfrist vermeiden.

3.3. Stärkung und Erweiterung der Kapitalstruktur

Durch eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann im Interesse der Gesellschaft auch die Aktionärsstruktur gezielt erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft einerseits die Verankerung der Gesellschaft bei (bestimmten Gruppen von) institutionellen Investoren. Die Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann die Handelbarkeit mit und die Handelstätigkeit in Aktien der Gesellschaft steigern und damit auch die Möglichkeit der Gesellschaft verbessern, sich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen oder mehrere bestehende oder potenzielle Geschäftspartner von Gesellschaften der Wiener Privatbank als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen oder deren Beteiligung an der Gesellschaft zu erweitern, um so deren Bindung an die Gesellschaft zu stärken.

Insgesamt kann die Wiener Privatbank durch eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss gezielt neue Investoren gewinnen oder bestehende strategische Partner stärker an die Gesellschaft binden.

3.4. Bedeutung der Sachkapitalerhöhung beim Unternehmenserwerb

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts gibt dem Vorstand die Flexibilität, Aktien als (teilweisen) Kaufpreis für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Anteilen an Gesellschaften einzusetzen. Der Erwerb solcher Vermögenswerte durch Sacheinlage ist im Interesse der Gesellschaft, da kein Liquiditätsabfluss entsteht, sondern das Eigenkapital gestärkt wird. Häufig ist der Veräußerer nur bereit, das Unternehmen zu übertragen, wenn er im Gegenzug eine wertäquivalente Beteiligung an der Wiener Privatbank erhält. Der Bezugsrechtsausschluss ist in diesen Fällen sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig, da der Wert der eingebrachten Vermögenswerte im Rahmen einer Unternehmensbewertung festgestellt und die Aktien entsprechend zugeteilt werden.

3.5. Mehrzuteilungsoption

Im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft ist es oft vorteilhaft und marktüblich, der platzierenden Bank eine Mehrzuteilungsoption (sogenannter Greenshoe) einräumen zu können. Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe) kommen bei Überzeichnung einer Neuemission zur Anwendung, also wenn die Nachfrage nach den auszugebenden Aktien größer ist als das Angebot. Durch Mehrzuteilungsoptionen können zusätzliche Wertpapiere zu denselben Bedingungen ausgegeben werden. Eine solche Mehrzuteilung bei Wertpapieremissionen hat den Zweck, die Kursentwicklung nach der Platzierung der Aktien stabilisieren zu können. Sie liegt damit nicht nur im Interesse der Gesellschaft, sondern auch der Aktionäre. Um diese Funktion erfüllen zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre für jene Aktien, die die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) absichern, ausgeschlossen werden können.

4. Fazit und Parameter für die Ausübung der Ermächtigung

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und unbedingt geboten sind. Die Stärkung der Kapitalstruktur, der Erwerb von Beteiligungen oder anderen Vermögenswerten sowie im Interesse der Gesellschaft gelegene Transaktionsstrukturen könnte die Ausgabe von neuen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss erforderlich machen.

Der Vorstand wird die Ausübung der Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Die Bedingungen werden jeweils zu gegebener Zeit so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird vom Vorstand unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre und mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt werden. Die Bedingungen werden jeweils zu gegebener Zeit so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden. Im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage bedarf es überdies einer Prüfung der Sacheinlage durch einen gerichtlich bestellten Sacheinlageprüfer. Im Fall eines Ausschlusses des Bezugsrechts auf Grundlage der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat einen schriftlichen Bericht gemäß §§ 171 Abs 1 iVm 153 Abs 4 AktG zu veröffentlichen. Gemäß § 169 Absatz 2 AktG kann die Ermächtigung auf höchstens fünf Jahre befristet werden. Die Zeitspanne wird mit dem vorgeschlagenen Beschluss ausgeschöpft.

Wien, im Mai 2025

Der Vorstand